

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
30 Justizariat

Beschlussvorlage Nr. AN/0182/21-1

Datum: 06.10.2021

Az:

Ziele:

Antrag der Gruppe Zukunft Celle "Barrierefreie Teilhabe von Hör- und Sprachbehinderten an öffentlichen Ratssitzungen (u. a. durch Gebärdensprachdolmetscher/in sowie Untertitelung der Aufzeichnungen)"

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	12.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	14.10.2021	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Sachverhalt:

Eine Notwendigkeit der Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers oder einer Untertitelung der Aufzeichnungen kann derzeit nicht erkannt werden.

Die in der Alten Exerzierhalle eingeführte Induktionsschleife verbessert die Akustik deutlich, sodass grds. auch hörbehinderten Personen die Teilhabe am Sitzungsinhalt möglich ist. Zusätzlich bietet das eingeführte Rats-TV die Möglichkeit dem Sitzungsverlauf von zuhause aus zu folgen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Untertitel dieser Live-Übertragung von Bürgern gewünscht wird, hat die Verwaltung nicht. Ebenso ist unbekannt, ob die jeweiligen höreingeschränkten Personen überhaupt Gebärdensprache verstehen.

Das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz gibt Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationsmittel zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Ratssitzungen sind von der Intention des NBGG nicht erfasst.

gez. Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage: Antrag AN/0182/21

Antrag Nr. AN/0182/21



	am	TOP
VA	15.06.21	
FA		
FA		

Celle, den 11.06.2021

Antrag

Der Rat möge beschließen, dass die Stadt Celle schnellstmöglich mit einem Gebärdensprachdolmetscher/ einer Gebärdensprachdolmetscherin die Teilhabe von Hör- und Sprachbehinderten an Ratssitzungen sicher stellt. Als Ergänzung sollten Aufzeichnungen für Höreingeschränkte untertitelt werden.

Begründung:

Gebärdensprachdolmetscher*Innen würden für Hör- und Spracheingeschränkte zukünftige Ratssitzungen übersetzen; ergänzend würden die Aufzeichnungen untertitelt werden. Es wäre ein weiterer Schritt, die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Geschehen allen zu ermöglichen.

Am 01. Mai 2002 trat das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft. Es regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts und stellt die Umsetzung des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz sicher: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (GG Artikel 3, Absatz 3). Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt; das Recht auf ihre Verwendung ist festgeschrieben.

Das Kernstück des Gesetzes sind die Gleichstellung Behinderter und die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Ihnen soll zu allen Lebensbereichen ein umfassender Zugang ermöglicht werden; sie dürfen nicht diskriminiert werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und somit auch bindend im deutschen Rechtssystem ist, unterstreicht dieses nochmals, da auch dessen Ziel „die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ ist.

Diesem Ziel ist auch das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. November 2007 verpflichtet, welches zusätzlich explizit das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen (§6) festlegt.

Daher ist es nur folgerichtig, dass auch die Stadt Celle ihren Bürgerinnen und Bürgern mit Hör- und Sprachbehinderungen die barrierefreie Teilhabe an öffentlichen Ratssitzungen ermöglicht. Dabei sollte nicht nur die juristische Einhaltung von Gesetzen als Grund gelten, sondern vor allem die moralische Verpflichtung und Verantwortung allen Bürgerinnen und Bürgern gleichberechtigt und umbenachteiligt zu begegnen.

Ute Rodenwaldt-Blank

Fraktionsmitglied